

Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin

Elßholzstraße 30-33
10781 Berlin

Marc Vallendar MdB
AfD Fraktion Berlin
Niederkirchnerstraße 5
10117 Berlin

Telefon: 030/ 23 25 26 77
Mobil: 0162 276 99 41

E-Mail: Vallendar@afd-fraktion.berlin

Berlin, 24.06.2024

**Organstreitverfahren nach Art. 84 Abs. 2 Nr. 1 VvB in Verbindung mit § 14 Nr. 1
VerfGHG**

des Herrn Marc Vallendar, Mitglied des Abgeordnetenhauses von Berlin,
Niederkirchnerstraße 5, 10117 Berlin,

- Antragsteller,

gegen

den Senat von Berlin,
vertreten durch den Regierenden Bürgermeister,
Jüdenstraße 1, 10178 Berlin,

- Antragsgegner,

wegen

Verletzung des Parlamentarischen Fragerechtes aus Art. 45 Abs 1 VvB

durch

die teilweise Verweigerung der Beantwortung der schriftlichen Anfrage in Drucksache 19/19012 sowie der Nachfrage in Drucksache 19/19018.

beantrage ich,

1. Es wird festgestellt, dass der Senat von Berlin den Punkt 5. der schriftlichen Anfrage des Antragstellers in der DrS 19/19012 teilweise nicht beantwortet und dadurch das Fragerecht des Antragstellers aus Art. 45 Abs. 1 der Verfassung von Berlin i.V.m. § 50 Absatz 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses sowie seine Antwortpflicht verletzt hat.

2. Das Land Berlin hat dem Antragsteller sämtliche Verfahrensauslagen zu erstatten.

Ich begründe wie folgt:

I. Sachverhalt

Der Antragsteller ist Mitglied des Abgeordnetenhauses, siehe Ergebnispräsentation des Landeswahlleiters, abrufbar unter <https://www.wahlen-berlin.de/wahlen/BE2023/AFSPRAES/agh/gewaeahlte.html>

Der Antragsteller stellte am 02. Mai 2024 die Anfrage „Messerangriff und Täterhintergrund im Jahr 2023 in Berlin“ (DrS 19/19012). Unter Punkt 5. wurde unter anderem folgende Frage an den Antragsgegner gestellt:

„5. Gibt es bei den Tatverdächtigen mit deutscher Staatsangehörigkeit eine Häufung bei Vornamen? Bitte die 20 häufigsten Vornamen detailliert aufschlüsseln.“

In seiner Antwort auf die schriftliche Frage verweigerte der Antragsgegner die Benennung und Aufschlüsselung der Vornamen wie folgt:

„Zu 5.:

Aus Gründen des Schutzes der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Tatverdächtigen kann die in der Fragestellung erbetene Aufschlüsselung der Vornamen nicht erfolgen.

Der (Vor-) Name eines Menschen ist das personenbezogene Datum schlechthin, das gerade dazu dient, ihn von anderen Personen zu unterscheiden und zu identifizieren (Staatsgerichtshof Niedersachsen, Urteil vom 02.05.2024, StGH 3/23) Die öffentliche Bekanntmachung des Namens einer natürlichen Personen durch die Exekutive würde deren schutzwürdige Interessen auch unter Beachtung des hohen Rangs des ebenfalls verfassungsrechtlich abgesicherten parlamentarischen Fragerechts verletzen. Dies gilt erst recht für die hier begehrte namentliche Nennung von natürlichen Personen, gegen die wegen des Verdachts der Begehung von teils erheblichen Straftaten Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sind. Bereits der Umstand, dass die Häufigkeit der einzelnen (Vor-) mNamen überwiegend im unteren einstelligen Bereich liegt, begründet ein hohes Risiko der Identifizierbarkeit zumindest einzelner Tatverdächtiger. Hinzu kommt, dass Straftaten wie Messerangriffe häufig ein erhebliches Medieninteresse hervorrufen; in der öffentlichen Berichterstattung und in sozialen Netzwerken werden dabei teilweise auch konkrete Details über einzelne Tatverdächtige und Einzelheiten wie Tatorte und Alter mitgeteilt, die in Kombination mit den hier erfragten (Vor-) Namen die Gefahr der Identifizierung weiter erhöhen. Verstärkt wird diese Gefahr noch durch die heute bereits allgegenwärtig und zunehmend für jedermann verfügbaren technischen Hilfsmittel wie Internetsuchmaschinen und künstliche Intelligenz, die die mosaikartige Zusammensetzung von Informationsbruchstücken unterschiedlicher Herkunft zu einem Gesamtbild ermöglichen. Diese Güterabwägung, die bereits bei der Gefahr einer Identifizierbarkeit vorgenommen werden muss, führt daher aufgrund der genannten konkreten Umstände zur Zurückhaltung der Daten.“

Beweis: Schriftliche Anfrage vom 2. Mai 2024 und Antwort des Senats vom 16. Mai 2024, DrS 19/19012 als **Anlage A 1**

Mit schriftlicher Anfrage vom 23. Mai 2024 „Messerangriffe und Täterhintergrund im Jahr 2023 in Berlin II“ (DrS 19/19180) verlangte der Antragsteller unter Verweis auf seine Konfrontationsobliegenheit in einer Nachfrage zu seiner schriftlichen Anfrage vom 02. Mai 2024 erneut die Benennung der Vornamen und begründete:

„Vorbemerkung des Abgeordneten:

Mit Antwort vom 16. Mai 2024 auf meine schriftliche Anfrage vom 2. Mai 2024 zum Thema: Messerangriffe und Täterhintergrund im Jahr 2023 in Berlin (Drs. 19/19012) erfolgte keine Beantwortung meiner Frage 5, welche wie folgt lautete:

„Gibt es bei den Tatverdächtigen mit deutscher Staatsangehörigkeit eine Häufung bei Vornamen? Bitte die 20 häufigsten Vornamen detailliert aufschlüsseln.“

Der Senat hat Anfragen von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses von Berlin nach bestem Wissen innerhalb von drei Wochen und vollständig zu beantworten. Im Fall, dass sich verfassungsrechtlich geschützte Positionen gleichermaßen gegenüberstehen wie das Auskunftsrecht des Abgeordneten und die grundrechtlich geschützte Rechtsposition eines Dritten, gilt das Prinzip der praktischen Konkordanz. Danach sind kollidierende Verfassungsrechtspositionen in ihrer Wechselwirkung zu erfassen und so in Ausgleich zu bringen sind, dass sie für alle Beteiligten möglichst weitgehend wirksam werden (vgl. BVerfG, Urteil vom 21.10.2014 - 2 BvE 5/11). Ob die Verweigerung einer Antwort gerechtfertigt ist, ergibt sich erst im Wege einer Abwägung der kollidierenden Verfassungsrechtspositionen, wobei die entsprechenden Belange vollständig ermittelt, gewichtet und abzuwägen sind. Sie rechtfertigen die nicht erfolgte Beantwortung mit dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Tatverdächtigen. Auf die Einzelheiten ihrer Begründung wird Bezug genommen. Sie begründen die nicht erfolgte Beantwortung meiner Frage 5 damit, dass „die öffentliche Bekanntmachung des Namens einer natürlichen Person durch die Exekutive deren schutzwürdige Interessen auch unter

Beachtung des hohen Rangs des ebenfalls verfassungsrechtlich abgesicherten parlamentarischen Fragerechts verletzen würde“. Hierzu führen sie auch das Urteil des Staatsgerichtshof Niedersachsen vom 02.05.2024 (StGH 3/23) an. Zu Unrecht stellen Sie darauf ab, dass im Falle der parlamentarischen Bekanntgabe der Vornamen aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls eine Identifizierung konkreter Tatverdächtiger mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten wäre. Sie führen hier unter anderem an, dass aufgrund der Häufigkeit der einzelnen (Vor-) Namen im unteren einstelligen Bereich ein hohes Risiko der Identifizierbarkeit – zumindest einzelner Tatverdächtiger – bestünde. Sie verkennen aber dabei, dass der Sachverhalt im zitierten Urteil nicht vergleichbar ist. Zum einen besteht keine zeitliche und örtliche Eingrenzung auf wenige Stunden und Orte wie im Fall des zitierten Urteils und zum anderen ist auch die Anzahl an Tatverdächtigen mit 1.197 Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit im Jahr 2023 wesentlich höher, sodass eben im konkreten Fragefall meiner Anfrage keine hohe Wahrscheinlichkeit der Identifizierbarkeit der Tatverdächtigen besteht.

Die getroffene Prognoseentscheidung über das Risiko der Identifizierbarkeit halte ich daher für fehlerhaft. Sie führen weiter an, dass die öffentliche Bekanntmachung des Namens einer natürlichen Person durch die Exekutive deren schutzwürdige Interessen verletzen würde, erst recht bei namentlicher Nennung von natürlichen Personen, gegen die wegen des Verdachts der Begehung von teils erheblichen Straftaten Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sind. Ausführungen zum Stand der Ermittlungen, die mit Blick auf die Unschuldsvermutung einen besonderen Schutz rechtfertigen würden, fehlen in ihrer Begründung gänzlich. Auch aus diesem Grund halte ich die Entscheidung der Nichtbeantwortung fehlerhaft. Sie berücksichtigen ferner nicht, dass dieselbe parlamentarische Anfrage in den vergangenen Jahren durch den Berliner Senat (Drucksache 19/14883 und Drucksache 18/18430) ohne Einschränkungen öffentlich beantwortet wurde. Ebenso durch die Landesregierung im Saarland Ds 16/783 (16/750) vom 26.03.2019). Die Rechtslage hat sich seither nicht verändert, im Gegenteil, die Zahl der Tatverdächtigen ist seither angestiegen, weshalb eine einzelne Identifikation von Tatverdächtigen so gut wie ausgeschlossen werden kann.

Vor dem Hintergrund gesellschaftspolitischer Debatten über soziokulturelle Hintergründe von Tatverdächtigen besteht mithin auch ein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung dieser statistischen Werte. In jedem Fall besteht aber ein Auskunftsanspruch des Abgeordneten gem. Art. 45 VvB i.V.m. § 50 GOAbgh

Des Weiteren ist stets zu prüfen, ob die Verhältnismäßigkeit von Grundrechten durch Schutzvorkehrungen insbesondere durch Geheimschutzmaßnahmen wie sie die Geheimschutzordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin (Anlage 6 - Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin) vorsieht, gewährleistet werden kann. Die Auskunft darf insgesamt nur verweigert werden, wenn und soweit selbst die nichtöffentliche, vertrauliche oder geheime Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Eingriff in Grundrechte Dritter darstellen würde, weil die Weitergabe der jeweiligen Information wegen ihres streng persönlichen Charakters für die Betroffenen unzumutbar wäre (vgl. BVerfG, Beschl. v. 13.6.2017 - 2 BvE 1/15 -, BVerfGE 146, 1, juris Rn. 105). Ihrer Begründung konnten hierzu keine Ausführungen und Abwägungsentscheidungen entnommen werden, sodass ich die Nichtbeantwortung meiner Frage auch aus diesem Grund für fehlerhaft halte. Aus diesen Gründen halte ich die nicht erfolgte Beantwortung der Frage 5 meiner schriftlichen Anfrage Drs. 19/19012 für fehlerhaft.

Ich bitte daher um die Beantwortung meiner Frage, hilfsweise um nichtöffentliche Beantwortung unter Wahrung von Geheimschutzmaßnahmen. Die Anfrage (Drs. 19/19012) ergab 1.197 Tatverdächtige mit deutscher Staatsangehörigkeit:

In seiner Antwort vom 10. Juni 2024 begründete der Antragsgegner die Verweigerung der Benennung der Vornamen sodann wie folgt:

In der Antwort zu 5. auf Ihre Schriftliche Anfrage Drs. 19/19012 wurde seitens des Senats Folgendes ausgeführt:

„Aus Gründen des Schutzes der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Tatverdächtigen kann die in der Fragestellung erbetene Aufschlüsselung der Vornamen nicht erfolgen. Der (Vor-) Name eines Menschen ist das personenbezogene Datum schlechthin, das

gerade dazu dient, ihn von anderen Personen zu unterscheiden und zu identifizieren (Staatsgerichtshof Niedersachsen, Urteil vom 02.05.2024, StGH 3/23). Die öffentliche Bekanntmachung des Namens einer natürlichen Person durch die Exekutive würde deren schutzwürdige Interessen auch unter Beachtung des hohen Rangs des ebenfalls verfassungsrechtlich abgesicherten parlamentarischen Fragerechts verletzen. Dies gilt erst recht für die hier begehrte namentliche Nennung von natürlichen Personen, gegen die wegen des Verdachts der Begehung von teils erheblichen Straftaten Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sind.

Bereits der Umstand, dass die Häufigkeit der einzelnen (Vor-) Namen überwiegend im unteren einstelligen Bereich liegt, begründet ein hohes Risiko der Identifizierbarkeit zumindest einzelner Tatverdächtiger. Hinzu kommt, dass Straftaten wie Messerangriffe häufig ein erhebliches Medieninteresse hervorrufen; in der öffentlichen Berichterstattung und in sozialen Netzwerken werden dabei teilweise auch konkrete Details über einzelne Tatverdächtige und Einzelheiten wie Tatorte und Alter mitgeteilt, die in Kombination mit den hier erfragten (Vor-) Namen die Gefahr der Identifizierung weiter erhöhen. Verstärkt wird diese Gefahr noch durch die heute bereits allgegenwärtig und zunehmend für jedermann verfügbaren technischen Hilfsmittel wie Internetsuchmaschinen und künstliche Intelligenz, die die mosaikartige Zusammensetzung von Informationsbruchstücken unterschiedlicher Herkunft zu einem Gesamtbild ermöglichen.

Diese Güterabwägung, die bereits bei der Gefahr einer Identifizierbarkeit vorgenommen werden muss, führt daher aufgrund der genannten konkreten Umstände zur Zurückhaltung der Daten.“ An diesen Ausführungen wird festgehalten. Bezogen auf die Vorbemerkung der hier zu beantwortenden Schriftlichen Anfrage wird ergänzend auf Folgendes hingewiesen: Das bereits erwähnte Urteil des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 02.05.2024 gab Anlass zu einer Neubewertung und Änderung der bisherigen Antwortpraxis des Senats bezogen auf die Nennung von Vornamen tatverdächtiger Personen deutscher Staatsangehörigkeit bei Straftaten, bei denen ein Messer als Tatmittel eingesetzt wurde. Der Senat verkennt dabei nicht, dass sich die Sachlage bezogen auf die hiesige Schriftliche Anfrage von der dem genannten Urteil

des Staatsgerichtshofs Niedersachsen zugrunde liegenden Sachlage unterscheidet. Dennoch rechtfertigen auch hier die in der Antwort zu 5. auf die Schriftliche Anfrage Drs. 19/19012 referierten Gründe im Rahmen der von verfassungswegen gebotenen Abwägung die Versagung einer Beantwortung in der Sache.

Wenngleich es hier um die Nennung der Vornamen tatverdächtiger Personen bezogen auf Messerangriffe im gesamten Jahreszeitraum 2023 geht, besteht in der Zusammenschau der nahezu ausschließlich einstelligen Zahl der Vorfälle je erfragtem Namen mit den bereits dargestellten Möglichkeiten der Verknüpfung unterschiedlichster Detailinformationen Dritter und Informationsquellen - nicht zuletzt mittels Internetrecherche und des Einsatzes künstlicher Intelligenz – ein erhebliches Identifizierungsrisiko Betroffener mit den im genannten Urteil des Staatsgerichtshofs Niedersachsen vom 02.05.2024 dargestellten möglichen schwerwiegenden Folgen. Hinzu tritt ein noch signifikanteres Fehlidentifizierungsrisiko zulasten vollständig unbeteiligter Dritter. Auch ist ein nicht unerheblicher Anteil der gegen Tatverdächtige deutscher Staatsangehörigkeit eingeleiteter Strafverfahren zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen, so dass insoweit auch eine erhebliche Beeinträchtigung der Belange der Strafrechtspflege im Einzelfall zu besorgen wäre: In 88 Fällen dauern Verfahren noch an, in weiteren 90 Fällen wurden die Verfahren an Staatsanwaltschaften außerhalb Berlins abgegeben, bei denen sich in der zur Verfügung stehenden Zeit der Verfahrensstand nicht ermitteln ließ. Diese Sachlage schließt auch eine Beantwortung unter Geheimschutzbedingungen aus. Denn auch bei einer als Verschlussache eingestuften Übermittlung der Antwort würde im Hinblick auf die genannten Umstände eine nicht zu vernachlässigende Gefahr der Identifizierung bestehen, die in dem konkreten Fall wegen des besonders sensiblen Kontextes - namentlich noch laufender strafrechtlicher Ermittlungen - für die Betroffenen nicht zumutbar wäre. Überdies würde die begehrte Nennung von Vornamen – nach Auffassung des Staatsgerichtshofs Niedersachsen „das personenbezogenste Datum schlechthin“ – jenseits einer Gefährdung der Rechte (vermeintlich) Tatbeteiligter selbst im Fall häufig vertretener Vornamen das Risiko einer sozialen Stigmatisierung der betroffenen Vornamensträgerinnen und –träger begründen. Schlimmstenfalls stünde unter Heranziehung weitere statistischer Auswertungen – insbesondere unter

Berücksichtigung bestehender und künftiger Möglichkeiten Internet- oder KI-gestützter Datenauswertungen – sogar die Entstehung umfassender ‚Sozialrankings‘ zu befürchten. Auch diese mit einer Nennung der erfragten Vornamen einhergehende Gefährdung des Persönlichkeitsrechts der betroffenen Vornamensträgerinnen und –träger gestattet eine Einschränkung des parlamentarischen Fragerechts.

Insgesamt ist im Rahmen der gebotenen Abwägung der widerstreitenden Belange von Verfassungsrang zudem maßgeblich zu beachten, dass die erfragten Vornamen ausweislich Ihrer Vorbemerkung zur hiesigen Schriftlichen Anfrage der Führung „gesellschaftlicher Debatten über soziokulturelle Hintergründe von Tatverdächtigen“ dienen sollen. Zweifelhaft ist schon, inwieweit die Nennung der konkreten Vornamen für diesen Zweck von Nutzen sein soll, da diese offenkundig keine verwertbaren oder statistisch relevanten Erkenntnisse zu den soziokulturellen Hintergründen der Beschuldigten zulassen. Darüber hinaus würde die Darstellung der zwanzig häufigsten Vornamen im Zusammenhang mit Messerübergriffen angesichts der stark unterschiedlichen Häufigkeit, mit der diese Vornamen generell vorkommen, Fehlinterpretationen und verzerrten Darstellungen geradezu Vorschub leisten, so dass im Ergebnis die Abwägung unter Zugrundelegung der in der Vorbemerkung von dem Fragesteller gemachten Angaben und unter Berücksichtigung der Bedeutung des Informationsinteresses für die Kontrolle der Regierung zu Lasten der Beauskunftung ausfällt.“

Beweis: Schriftliche Anfrage vom 23. Mai 2024 und Antwort des Senats vom 10. Juni 2024, DrS 19/19 180 als **Anlage A 2**

Der Antragsteller stellte in den Vorjahren sowie in der 18. Legislaturperiode gleichlautende Anfragen zum Thema der Entwicklung der Zahlen der Messerkriminalität und dem Täterhintergrund. Die Anfragen wurden allesamt vollständig beantwortet. Insbesondere wurde eine Liste der 20 häufigsten Vornamen bei deutschen Staatsangehörigen Tatverdächtigen als Anlage der Beantwortung beigefügt.

Beweis: Schriftliche Anfragen vom 20.02.2023, 13.04.2021 sowie 02.04.2019 (DrS 19/14883, DrS 18/27307 und DrS 18/18430) als **Anlage A 3**

Auch in anderen Bundesländern wurden entsprechende Anfragen bereits beantwortet. So z.B.. Ds 16/783 (16/750) des Landtages des Saarlandes vom 26.03.2019 in der 16.

Wahlperiode

Beweis: Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Müller (AfD) vom 26.03.2019, (DrS 19/783) als **Anlage A 4**

Da die Beantwortung der streitgegenständlichen Frage des Antragstellers auch nach erneuter Aufforderung des Antragsgegners nicht erfolgte, war nunmehr Klageerhebung geboten.

II. Begründung

1. Zulässigkeit

a) Der Antrag Ziffer 1 beinhaltet einen tauglichen Gegenstand für einen Organstreit nach Art. 84 Abs. 2 Nr. 1 VvB in Verbindung mit § 14 Nr. 1 VerfGHG. Er betrifft die Frage, ob der Senat von Berlin durch die teilweise Nichtbeantwortung einer schriftlichen Anfrage des Antragstellers dessen Fragerecht aus Art. 45 Abs. 1 VvB verletzt hat.

b) Der Antragsteller und der Antragsgegner des Verfahrens sind in einem Organstreit beteiligtenfähig. Der Antragsteller ist als Mitglied des Abgeordnetenhauses nach Art. 38 VvB unmittelbar mit eigenen Rechten ausgestattet im Sinne von Art. 84 Abs. 2 Nr. 1 VvB, § 14 Nr. 1 VerfGHG. Der Antragsgegner ist als oberstes Landesorgan nach Art. 55 VvB zulässiger Gegner eines Organstreitverfahrens.

c) Der Antragsteller ist auch antragsbefugt nach § 37 Abs. 1 VerfGHG.

aa) Nach § 37 Abs. 1 VerfGHG ist der Antrag in einem Organstreitverfahren nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, dass er oder das Organ, dem er angehört, durch

eine Handlung oder Unterlassung des Antragsgegners in der Wahrnehmung seiner ihm durch die Verfassung übertragenen Rechte und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet ist. Nach § 37 Abs. 2 VerfGHG muss der Antrag die Bestimmung der Verfassung bezeichnen, gegen welche die beanstandete Handlung oder Unterlassung des Antragsgegners verstößt.

Die Antragsbefugnis hat danach zwei Voraussetzungen:

Der Antragsteller muss sich auf „Rechte oder Pflichten“ (Zuständigkeiten) beziehen, die sich aus der Landesverfassung ergeben und die ihm oder dem Organ, dem er angehört, übertragen wurden, und er muss unter Nennung der verletzten Bestimmung geltend machen, dass eine Handlung oder Unterlassung des Antragsgegners ihn in der Wahrnehmung der genannten Rechte oder Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet, (VerfGH 154 A/20, Rn. 19.)

Die geltend zu machenden „Rechte oder Pflichten“ müssen sich - anders als zur Begründung der Beteiligtenfähigkeit - aus der Verfassung ergeben. Rechte aus einfachen Gesetzen oder einer Geschäftsordnung genügen grundsätzlich nicht, es sei denn die betreffende Norm spiegelt verfassungsrechtliche Rechte und Pflichten wider (vgl. BVerfGE 118, 277 - Juris Rn. 191 f.; BVerfGE 131, 152 - Juris Rn. 79 f.; BVerfGE 142, 25 - Juris Rn. 79; BVerfGE 143, 101 - Juris Rn. 86 ff.). Eigene „Rechte“ liegen nur vor, wenn sie dem Antragsteller zur ausschließlichen Wahrnehmung oder Mitwirkung übertragen worden sind oder deren Beachtung erforderlich ist, um die Wahrnehmung seiner Kompetenzen und die Gültigkeit seiner Akte zu gewährleisten (vgl. BVerfGE 126, 55 - Juris Rn. 45).

Der Begriff der „Geltendmachung“ im Sinne von § 37 Abs. 1 und 2 VerfGHG ist dahingehend auszulegen, dass eine Rechtsverletzung zumindest möglich ist (VerfGH 154 A/20, Rn. 19). Die Möglichkeit einer Verletzung des organschaftlichen Rechtskreises darf nach dem Vorbringen nicht von vornherein als ausgeschlossen erscheinen. Die mögliche Verletzung oder Gefährdung ist schlüssig darzulegen (BVerfGE 117, 359 -, Juris Rn. 24; BVerfGE 134, 141 - Juris Rn. 161).

bb) Der Antragsteller beruft sich auf das nach Art. 45 Abs. 1 VvB auch ihm allein zustehende Fragerecht. Dieses ist auch nicht durch Art. 45 Abs. 1 Satz 2 iVm § 50 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses eingeschränkt.

Die Mitwirkungsbefugnisse des Abgeordneten erstrecken sich auf die Erfüllung sämtlicher Aufgaben des Abgeordnetenhauses von Berlin im Bereich der Gesetzgebung, des Budgetrechts, der Kurations-, Informations- und Kontrollrechte sowie auf die Erörterung anstehender Probleme in öffentlicher Debatte (Driehaus/Korbmacher, VvB Art. 45 Rn. 2). Das Frage- und Informationsrecht des Abgeordneten gehört zum Kern der Abgeordnetenrechte (NRWVerfGH NVwZ 94, 678). Es dient dazu, Informationen zur Kontrolle der Regierung zu gewinnen, LVerfGE 26, 85. Einschränkungen des Fragerechts sind nur zur Sicherung der Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Parlamentes zulässig, LVerfGE 4, 3.

cc) Unter diesen Voraussetzungen besteht für die öffentliche Debatte um die das tatsächlich ein Bedürfnis, zu wissen, ob ein bestimmter, möglicherweise abgrenzbarer Personenkreis häufiger als andere an den Ereignissen beteiligt war, welche Ursachen dies hat und wie dem entgegengewirkt werden kann. Dazu müssen die Tatsachen zunächst klar benannt werden (können). Im Gegensatz zu Alter, Geschlecht, Name und herkunftsbezogener Sozialisation ist die Staatsangehörigkeit allein mittlerweile kein taugliches Beschreibungskriterium mehr. Um die Mitwirkungsrechte des Abgeordneten ausüben zu können und gerade in diesem Bereich wirksam handeln zu können, ist die Beantwortung der gestellten Fragen notwendig.

d) Ein Rechtsschutzbedürfnis besteht. Der Antragsteller hat seine Konfrontationsobliegenheit erfüllt (Vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.10.2017 – BvE 6/16 -). Die verweigerte Beantwortung der Frage 5 der ursprünglichen schriftlichen Anfrage ist bis heute nicht erfüllt.

2. Begründetheit

a) Art. 45 Abs. 1 Satz 1 VvB schützt das Recht jedes Abgeordneten, sich im Abgeordnetenhaus und in den Ausschüssen durch Rede, Anfragen und Anträge an der Willensbildung und Entscheidungsfindung zu beteiligen. Die Rechte der einzelnen Abgeordneten können nur insoweit beschränkt werden, wie es für die gemeinschaftliche Ausübung der Mitgliedschaft im Parlament notwendig ist (Art. 45 Abs. 1 Satz 2 VvB). Das Fragerecht wird nach Art. 45 Abs. 1 Satz 3 VvB durch schriftliche Anfragen und spontane Fragen ausgeübt. Schriftliche Anfragen sind vom Senat grundsätzlich innerhalb von drei Wochen schriftlich zu beantworten. Sie dürfen nicht allein wegen ihres Umfangs zurückgewiesen werden, Art. 45 Abs. 1 Satz 4 VvB, § 50 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses - GOAbgh - , VerfGH Berlin, Az. 92/14 vom 18. Februar 2015, Rn 37..

Das verfassungsrechtlich verbürgte Fragerecht des Abgeordneten, dem eine grundsätzliche Antwortpflicht des Senats entspricht (vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 21. Oktober 2014, a. a. O., juris Rn. 130 m. w. N.), dient als Minderheitenrecht in erster Linie dazu, Informationen zur Kontrolle der Regierung zu gewinnen. Es erstreckt sich daher nur auf Bereiche, für die die Regierung verantwortlich ist (vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 21. Oktober 2014, a. a. O., juris Rn. 135; Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 22. Mai 2014, a. a. O., juris Rn. 33, jeweils m. w. N.). Begrenzt wird der Informationsanspruch des Abgeordneten ferner durch das Gewaltenteilungsprinzip, das den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung schützt (vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 21. Oktober 2014, a. a. O., juris Rn. 136; Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen, Urteil vom 30. September 2014 - Vf. 69-I-13 -, juris Rn. 24), das Staatswohl (vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 21. Oktober 2014, a. a. O., juris Rn. 150; Hamburgisches Verfassungsgericht, Urteil vom 6. November 2013 - HVerfG 6/12 -, juris Rn. 55), Grundrechte Dritter (vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 21. Oktober 2014, a. a. O., juris Rn. 154) sowie den aus dem Verfassungsgebot zu gegenseitiger Rücksichtnahme der Verfassungsorgane folgenden Schutz der Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Regierung (vgl. Verfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 23. Januar 2014 - LVerfG 8/13 -, juris Rn. 22; Hamburgisches Verfassungsgericht, Urteil vom 6. November 2013, a. a. O.).

Das Fragerecht wird auch durch eine Missbrauchsgrenze beschränkt (Hamburgisches Verfassungsgericht, Urteil vom 6. November 2013, a. a. O., juris Rn. 56 m. w. N.), VerfGH aaO, Rn 38.

Will der Senat von seiner grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht abweichen, Informationsansprüche der Abgeordneten zu erfüllen, muss er die Gründe darlegen, aus denen er die erbetenen Auskünfte verweigert. Der Abgeordnete kann seine Aufgabe der parlamentarischen Kontrolle des Regierungshandelns nur dann effektiv wahrnehmen, wenn er anhand einer der jeweiligen Problemlage angemessen ausführlichen Begründung beurteilen und entscheiden kann, ob er die Verweigerung der Antwort akzeptiert oder ob er um verfassungsgerichtlichen Rechtsschutz nachsucht.

Ob die Verweigerung einer Antwort gerechtfertigt ist, ergibt sich erst im Wege einer Abwägung der kollidierenden Verfassungsrechtspositionen, wobei die entsprechenden Belange vollständig ermittelt, gewichtet und abzuwägen sind. Die vom Antragsgegner in seinen Antworten vom 16. Mai sowie 10. Juni 2024 angeführten Gründe für die Nichtbeantwortung der streitgegenständlichen Frage überzeugen nicht und erfüllen die entsprechenden Anforderungen nicht.

b) Bereits die Verweigerung der Bekanntgabe der gefragten Vornamen der Tatverdächtigen in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage 19/19 180 vom 02. Mai. 2024 ist ein Rechtsverstoß, denn das angeführte Urteil des Staatsgerichtshof Niedersachsen vom 02.05.2024 (StGH 3/23) lässt sich auf den vorliegenden Fall nicht übertragen. Zu Unrecht wird darauf abgestellt, dass im Falle der parlamentarischen Bekanntgabe der Vornamen aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls eine Identifizierung konkreter Tatverdächtiger mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten wäre. Zum einen besteht keine zeitliche und örtliche Eingrenzung auf wenige Stunden und Orte wie im Fall des zitierten Urteils und zum anderen ist auch die Anzahl an Tatverdächtigen mit 1.197 Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit im Jahr 2023 wesentlich höher.

Die schriftlichen Anfragen vom 20.02.2023, 13.04.2021 sowie 02.04.2019 (DrS 19/14883, DrS 18/27307 und DrS 18/18430) zeigen zudem, dass es bei allen Anfragen in der Vergangenheit mindestens 11 bis 4 Tatverdächtige mit demselben Vornamen in den Top 20 gab. Ohne Kenntnis des Nachnamens der Tatverdächtigen kann eine individuelle Identifikation der Tatverdächtigen ausgeschlossen werden. Der Antragsgegner vermochte es in seinen ablehnenden Antworten auch nicht, Fälle zu nennen, bei denen es in der Vergangenheit es zu einer Rechtsverletzung Dritter oder gar einer Identifikation dieser anhand der Nennung der Vornamen gekommen sei.

Hinzu tritt, dass die Nennung der Staatsbürgerschaften sowohl doppelter wie einzelner, in der Streitgegenständlichen Anfrage als auch in den vorangegangenen Anfragen, teilweise nur einzelne Tatverdächtige und deren Staatsbürgerschaft benennt. Weshalb in diesen Fällen eine individuelle Identifikation einzelner Tatverdächtiger ausgeschlossen werden kann, bei einer Mehrfachnennung von Vornamen aber nach Auffassung des Antragsgegners ein „hohes Risiko der Identifizierbarkeit“ bestehen soll, verbleibt unklar.

Die Behauptung des Antragsgegners, dass neuartige KI-Systeme in der Lage wären, dass anhand eines Vornamens eine Identifikation einzelner Tatverdächtiger zu erreichen sei, ist durch den Antragsgegner nicht ausreichend substantiiert und erscheint als eine bloße Schutzbehauptung. Jedenfalls wird diese Behauptung durch den Antragssteller bestritten.

Ebenso wird eine Gefahr einer Fehlidentifikation Dritter bestritten. Diese Fehlidentifikation würde nicht durch den Inhalt der beantworteten Frage verursacht werden, sondern allenfalls durch eine weitere, missbräuchliche Verwendung der Anfrage. Es fehlt an der unmittelbaren Kausalität. Genauso könnte auch die als zulässig anerkannte Veröffentlichung von Alter, Geschlecht oder Nationalität zu einer Fehlidentifikation Dritter führen. Ebenfalls haben die vergangenen Anfragen des Antragsgegners über die Jahre hinweg nicht zu einer solchen Fehlidentifikation geführt.

Die getroffene Prognoseentscheidung über das Risiko der Identifizierbarkeit ist daher fehlerhaft und unsubstantiiert. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass an die

Anforderungen für den Persönlichkeitsschutz von Tatverdächtigen in Zusammenhang mit schwerwiegenden Gewaltstraftaten, nicht höhere Maßstäbe angesetzt werden dürfen, als bei einer zulässigen Verdachtsberichterstattung im Presserecht.

Presserechtlich ist die Nennung von Vornamen, ohne den Nachnamen des Tatverdächtigen zu nennen, nach ständiger Rechtsprechung zulässig (vgl. BGH Urteil vom 31.5.2022 – VI ZR 95/21 sowie BGH Urteil vom 13. Januar 2015 – VI ZR 386/13 – KG). Dabei handelt es sich nicht -wie vorliegend- um statistische Massendaten, sondern um individuelle Tatverdächtige. Es lässt sich rechtlich nicht begründen, warum für das Fragerecht eines Abgeordneten höhere Maßstäbe als im Presserecht zur Anwendung kommen sollen.

Bei der Gewichtung des Informationsinteresses im Verhältnis zu dem kollidierenden Persönlichkeitsschutz kommt dem Gegenstand der Berichterstattung entscheidende Bedeutung zu. Geht es um die Berichterstattung über eine Straftat, ist zu berücksichtigen, dass eine solche Tat zum Zeitgeschehen gehört, dessen Vermittlung Aufgabe der Medien ist. Die Verletzung der Rechtsordnung begründet grundsätzlich ein anzuerkennendes Interesse der Öffentlichkeit an näherer Information über Tat und Täter. Dieses wird umso stärker sein, je mehr sich die Tat in Begehungsweise, Schwere oder wegen anderer Besonderheiten von der gewöhnlichen Kriminalität abhebt (vgl. Senat NJW 2019, 1881 Rn. 13; NJW 2022, 1751 Rn. 26, jew. mwN). Dies kann bei Tötungs- und Körperverletzungs- und Raubdelikten mit dem Tatmittel Messer ohne weiteres bejaht werden.

Der in seiner Reichweite uferlose Verweis auf „datenschutzrechtliche Gründe, insbesondere der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen“ reicht in Anbetracht der Vielzahl der in den Datenschutzvorschriften geregelten Bereiche nicht aus. Der Schutzbereich des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts als Rahmenrecht muss ebenfalls anlassbezogen immer neu bestimmt, seine Reichweite und die Beeinträchtigung des Betroffenen festgestellt werden. Zudem muss gegen das entgegenstehende Verfassungsrecht abgewogen werden. Diesen Anforderungen genügt die Antwort des Senats ersichtlich nicht.

c) Vor dem Hintergrund gesellschaftspolitischer Debatten über soziokulturelle Hintergründe von Tatverdächtigen besteht mithin auch ein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung dieser statistischen Werte. In jedem Fall besteht aber ein Auskunftsanspruch des Abgeordneten gem. Art. 45 VvB i.V.m. § 50 GOAbgh.

In diesem Zusammenhang ist besonders zu berücksichtigen, dass der in der Vergangenheit erfasste Migrationshintergrund deutscher Tatverdächtiger nicht mehr erfasst wird. Der Begriff "Migrationshintergrund" wurde 2005 eingeführt, um Einwanderung und Integration von Menschen in Deutschland statistisch zu erfassen. Vor der Einführung des Begriffs "Migrationshintergrund" wurden Menschen, die ab den 1950er Jahren nach Deutschland gekommen waren, als Ausländer in den Statistiken erfasst. Migrationshintergrund hatten danach alle Menschen, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzen. Laut des Statistischen Bundesamt waren das 2019 in Deutschland 21 Millionen Menschen.

Seit 2011 konnte die Berliner Polizei bei bestimmten Tatverdächtigen vermerken, ob diese einen Migrationshintergrund haben. 2022 bestätigte die Senatsinnenverwaltung, dass diese Funktion wieder deaktiviert wurde.

Die Berliner Polizei kann seitdem in ihrem Polizeicomputer bei jungen Tatverdächtigen unter 21 Jahren keinen Vermerk mehr über einen Migrationshintergrund festhalten. Seit 2011 gab es eine eingeführte Erfassung des Migrationshintergrundes bei Tatverdächtigen unter 21 Jahre bei Delikten wie Mord, Totschlag, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung oder Roheitsdelikte (vgl. <https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2022/09/berliner-polizei-migrationshintergrund-tatverdaechtige-unter-21-.html>).

Zuvor hatte es im "Poliks" genannten System ein Häkchen gegeben, mit dem Polizisten bei Tatverdächtigen vermerken konnten, ob diese einen Migrationshintergrund haben. Davon habe man sich empirische Erkenntnisse erhofft, mit denen Faktoren für soziale Fehlentwicklungen erkennbar werden sollten, hieß es damals von der Senatsverwaltung.

Einzig verbliebene statistische Daten sind die Vornamen von Tatverdächtigen. Sie können als Indikator für die soziokulturelle Herkunft von Tatverdächtigen dienen. In Deutschland herrscht derzeit eine Debatte darüber, ob die gestiegene Messerkriminalität, mit der in den vergangenen Jahren erfolgte Zuwanderung in Zusammenhang steht. Zahlen über den überproportionalen Anteil nichtdeutscher Staatsbürger bei den Tatverdächtigen deuten für sich genommen bereits darauf hin.

Diese Debatte hat durch den Tod eines Polizeibeamten in Mannheim, welcher durch einen Messeangriff eines mutmaßlichen Islamisten verstarb, neue politische Bedeutung erhalten. (<https://www.tagesschau.de/inland/regional/badenwuerttemberg/swr-messerangriff-in-mannheim-bundesanwaltschaft-geht-von-radikalisiertem-einzeltaeter-aus-100.html>)

Valide statistische Zahlen zu erhalten, die Daten und Fakten enthalten, sind schwierig beizukommen. Dabei sind politische Entscheidungen in den Parlamenten davon abhängig, Zugang zu diesen Daten zu erhalten. Sei es über die Frage nach den rechtlichen Voraussetzungen für die Einbürgerung neuer Staatsbürger, als auch die Frage nach der Reformierung des Asyl- und Einwanderungsrechts. All diese Fragen lassen sich parlamentarisch nicht beantworten, wenn es keinen öffentlichen Zugang zu diesen Daten gibt. Die Daten können auch dazu dienen Vorurteile gegenüber Zuwanderern zu beseitigen und Transparenz herzustellen. So haben die vergangenen Anfragen des Antragstellers ergeben, dass es in Berlin eine Vornamenhäufung bei Vornamen wie: Alexander, Christian und David gab (so z.B. Drucksache 19 / 14 883). Diese lassen z.B. keinen Zusammenhang mit Zuwanderung oder kulturellen Eigenheiten erkennen.

Die Ausführungen des Antragsgegners, dass die Gefahr eines „Sozialrankings“ von Vornamen oder „Fehlinterpretationen und verzerrten Darstellungen“ bestehen würde, sind keine Gründe, die dem Schutz der Rechte Dritter dienen. Sie sind für sich genommen sachfremde Ablehnungsgründe. Die Interpretation, Bewertung, Einordnung und Darstellungen von Zahlen und Daten obliegt nicht dem Antragsgegner als Regierung, sondern der Öffentlichkeit, Opposition und der Wissenschaft. In einer Demokratie sind Transparenz und die öffentliche auch kontroverse Debatte das entscheidende Kriterium

und nicht das Zurückhalten von Informationen, um die öffentliche Meinung in eine der Regierung gewünschten Richtung zu lenken.

Umgekehrt befürchtet der Antragsteller, dass der wirkliche Grund für die Nichtbeantwortung der Frage des Antragstellers darin zu sehen ist, dass sich bei der Häufigkeit der Namen im Jahr 2023 Änderungen ergeben haben, die dem Narrativ des Antragsgegners widersprechen oder zumindest eine Presseberichterstattung erzeugen würden, welche der Antragsgegner vermeiden möchte. Die Rechtswidrigkeit der Ablehnung des Auskunftersuchens des Abgeordneten ist in diesem Fall evident.

Das Vornamen nach wie vor als statistische Daten erfasst und veröffentlicht werden, kann man an der Veröffentlichung der Neugeborenen Jungen- und Mädchennamen in Deutschland durch die Gesellschaft für deutsche Sprache erkennen.

(Vgl. <https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2024/05/berlin-brandenburg-vornamen-neugeburten-2023-.html>)

Des Weiteren ist stets zu prüfen, ob die Verhältnismäßigkeit von Grundrechten durch Schutzvorkehrungen insbesondere durch Geheimschutzmaßnahmen wie sie die Geheimschutzordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin (Anlage 6 - Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin) vorsieht, gewährleistet werden kann. Der Antragsgegner verweigert auch die nichtöffentliche Beantwortung der streitgegenständlichen Fragestellung.

d) Der Anspruch auf Kostenerstattung ergibt sich aus § 34 Abs. 2 VerfGHG.

Ich bitte um antragsgemäße Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

Marc Vallendar, MdA

Rechtspolitischer Sprecher der AfD Fraktion im Berliner Abgeordnetenhaus